

# Wahlbekanntmachung

## der Stadt Petershagen

1. Am Sonntag, dem 14. September 2025, finden die

### **allgemeinen Kommunalwahlen für das Land Nordrhein-Westfalen**

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Petershagen ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 24. August 2025** übersandt werden, sind der Stimmbezirk/Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen 32 Stimmbezirke.

Die Briefwahlvorstände treten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben am Wahltag um 13.30 Uhr in der Städtischen Sekundarschule Petershagen, im Städt. Gymnasium Petershagen, in der Grundschule Windheim, im Martin-Luther-Haus Ovenstädt und im Feuerwehrgerätehaus Wasserstraße zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Auf der Wahlbenachrichtigung ist gekennzeichnet, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jede/r Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen er wahlberechtigt ist.

**Jede/r Wahlberechtigte hat für die Kreistagswahl, die Bürgermeisterwahl und die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

## Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: Stimmzettel in der Farbe hellgrün mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: Stimmzettel in der Farbe hellblau mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Kreistagswahl**: Stimmzettel in der Farbe hellrosa mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen von der/dem Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 25 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Petershagen die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Petershagen, den 12. August 2025

Stadt Petershagen  
Der Bürgermeister:  
Breves